

S A T Z U N G**ÜBER DIE BILDUNG VON SCHULBEZIRKEN FÜR DIE GRUNDSCHULEN
(PRIMARBEREICH)
IN DER GEMEINDE KALEFELD**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes jeweils in den neuesten Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Kalefeld ist Schulträger der im Gemeindegebiet vorhandenen zwei Grundschulen.

**§ 2
Schulbezirke**

Die Schulbezirke für die einzelnen Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Schulbezirk der Grundschule Düderode umfasst folgende Ortschaften:
Düderode, Oldenrode, Oldershausen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen
- b) Der Schulbezirk der Grundschule Echte umfasst folgende Ortschaften:
Dögerode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld und Sebexen

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen (Primarbereich) in der Gemeinde Kalefeld vom 14.12.2000 außer Kraft.

Kalefeld, den 18. Februar 2010

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Kalefeld
über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes
einer/s Behindertenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten vom 11. Juni 2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 „Aufgaben“ wird um folgende Absatz 5. ergänzt:

- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält die Einladungen zu den Ratssitzungen sowie zu allen Fachausschusssitzungen.

§ 2

§ 4 „Befugnisse“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zur Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige Sprechstunden anbieten. Sie/Er soll von der Verwaltung bei der Erarbeitung bzw. Entscheidung von Angelegenheiten, bei denen Belange von Behinderten betroffen sein könnten, einbezogen werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (2) Auf Verlangen der/des Behindertenbeauftragten ist ihr/ihm während einer Ratssitzung bzw. einer Fachausschusssitzung im Sinne ihres Amtes das Wort zu erteilen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über die Bestellung und die Aufgaben des Amtes einer/s Behindertenbeauftragten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 18.02.2010

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister

2. Nachtrag zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für

das Waldschwimmbad Düderode (Gebührensatzung Waldschwimmbad)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waldschwimmbad Düderode (Gebührensatzung Waldschwimmbad) beschlossen:

§ 1

Bei § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden die Gebühren für die Saisonkarten (Ziffer 2, Buchstabe a) – d) wie folgt neu festgesetzt:

2. Saisonkarten

| | |
|--|---------|
| a) Erwachsene | 55,00 € |
| b) Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre | 25,00 € |
| c) Familienkarte (Eltern und deren Kinder bis 18 Jahre) | 75,00 € |
| d) Schüler und Studenten bis 25 Jahre, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber sowie Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mind. 50%, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende | 40,00 € |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.05.2010 in Kraft.

Kalefeld, den 18. Februar 2010

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister

4. Nachtrag zur Hauptsatzung

der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld vom 28.09.2004 beschlossen:

§ 1

- ◆ § 3 Abs. 1 „Wertgrenze für Ratsaufgaben“ erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt bis zu einem Vermögenswert von 50.000 €, beschließt der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt, ist der Rat zuständig.

- ◆ § 7 „Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 61 Abs. 8 NGO“ erhält folgende Fassung:

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten bzw. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 18. Februar 2010

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister

